

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Kranken- und Unfallversicherungen

– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum: 11. Oktober 2022

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 2

Sie sind Sachbearbeiter „Kundendienst“ der Proximus Krankenversicherung AG. Es erreicht Sie eine schriftliche Anfrage von einem Kunden:

*„Mein Name ist Peter Meier und ich bin am 19.02.1967 in Deutschland geboren.
Seit 1995 bin ich bei der Proximus Krankenversicherung AG krankenvollversichert.
In vier Monaten gehe ich für mindestens 15 Jahre in die USA. Mir wurde dort ein
Lehrstuhl für Germanistik angeboten...“*

Herr Meier behält seine Eigentumswohnung in Deutschland. Der Erstwohnsitz wird in den USA sein und der Zweitwohnsitz in Deutschland.

Herr Meier wünscht eine umfangreiche Beratung zu seiner Kranken- und Pflegeversicherung.

a Mögliche Punktzahl: 14

Beschreiben Sie zwei Möglichkeiten, wie sich Herr Meier für seine Rückkehr nach Deutschland versichern kann.

b Mögliche Punktzahl: 11

Erläutern Sie die Situation in der Pflegepflichtversicherung. Gehen Sie dabei auch auf die Wartezeiten ein.

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 14

Z. B.:

- Er kann jetzt eine kleine oder große Anwartschaftsversicherung abschließen. Damit sichert er sich den Gesundheitszustand und eventuell das aktuelle Eintrittsalter. Wenn er wieder nach Deutschland zurückkommt und wegen z. B. Verrentung wieder dauerhaft einreist (Erstwohnsitz), muss er sich innerhalb einer Frist wieder um Versicherungsschutz bemühen. Schließt er keine Anwartschaft ab, ist ein ärztliches Zeugnis und eine normale Risikoprüfung bei der Proximus Krankenversicherung AG erforderlich. Sollte aus gesundheitlichen Gründen hier kein Angebot unterbreitet werden, bleibt noch der Basistarif.

- Da er aus Deutschland wegzieht, kann er auch seine Krankenversicherung kündigen.
- Ausdehnung des Versicherungsschutzes § 1 Abs. 4 MB/KK 2009 / ggf. Geltungsbereichszuschlag

b Mögliche Punktzahl: 11

Die Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung. Er sollte seine Pflegepflichtversicherung aktiv weiterführen. Eine Anwartschaftsversicherung für die Pflegepflichtversicherung ist nicht möglich. Aufgrund des Wegzugs könnte er auch die Pflegepflichtversicherung kündigen. Davon ist aber abzuraten, da nach seiner Rückkehr neue Wartezeiten entstehen würden.

Aufgabe 3

Als Risikomanager der Proximus Krankenversicherung AG bearbeiten Sie ein Kundenanliegen. Für den Kunden besteht seit über zehn Jahren eine Vollversicherung bei Ihrem Unternehmen. Zu Vertragsbeginn wurde ein Risikozuschlag vereinbart. Der Kunde wünscht nun die Überprüfung des Risikozuschlags und erwägt ggf. einen Tarifwechsel.

a Mögliche Punktzahl: 10

Nennen und erläutern Sie die rechtliche Grundlage für die Überprüfung des Risikozuschlags.

b Mögliche Punktzahl: 15

Beschreiben und begründen Sie das Vorgehen bezüglich der Risikoprüfung bei einem Tarifwechsel in einen preiswerteren Versicherungsschutz mit besseren Leistungen.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 10

Der Versicherungsnehmer hat nach § 41 VVG das Recht, eine Überprüfung des Risikozuschlags zu verlangen.

§ 41 VVG

Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände eine höhere Prämie vereinbart und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie ab Zugang des Verlangens beim Versicherer angemessen herabgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn die Bemessung der höheren Prämie durch unrichtige, auf einem Irrtum des Versicherungsnehmers beruhende Angaben über einen solchen Umstand veranlasst worden ist.

b Mögliche Punktzahl: 15

Bei einem Tarifwechsel wird ein bestehender Risikozuschlag in der Regel im Verhältnis der Leistungssenkung gesenkt. Wenn der Versicherungsschutz höher oder umfassender als der bisherige Versicherungsschutz ist, erfolgt für die Mehrleistung eine neue Risikoprüfung.

Führt bei einer Leistungserhöhung die neue Risikoprüfung dazu, dass ein höherer Risikozuschlag vereinbart werden muss (§ 204 VVG), kann der Versicherungsnehmer die Vereinbarung eines Risikozuschlags und einer Wartezeit dadurch abwenden, dass er hinsichtlich der Mehrleistung einen Leistungsausschluss vereinbart.

Der alte (bei Vertragsbeginn vereinbarte) Risikozuschlag bleibt von dem Mehrleistungsausschluss unberührt und muss weiterhin entrichtet werden (sofern das Risiko weiterhin vorliegt und nicht nach § 41 VVG herabgesetzt werden kann).